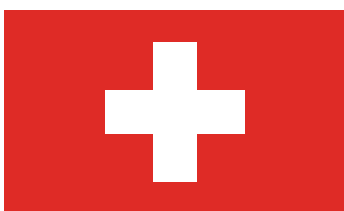




SELBSTANZEIGE?

Wie geht es mit verstecktem Vermögen weiter?



Bankenstrategie: Weiße Konten
Gruppenanfrage
FATCA



Automatische Zinsmeldung
nach Deutschland ab 1.1.2015



Gruppenanfrage aus
Deutschland im
Gesetzgebungsverfahren

SELBSTANZEIGE?

Die Zukunft von verstecktem Vermögen

Als Anwälte dürfen wir unseren Mandanten nicht zeigen, wie verstecktes Vermögen weiter versteckt werden kann. Das wäre strafbare Beihilfe. Aber ganz ehrlich: Uns scheint es diesen „guten Rat“, zumindest mittel- bis langfristig gesehen, auch gar nicht mehr zu geben.

„Der gläserne Steuerbürger“ ist der Titel eines Buchs von Anton-Rudolf Götzenberger. National gibt es den gläsernen Steuerbürger schon zu 95 %, seit 2008 die Steueridentifikationsnummer und die Wirtschaftsidentifikationsnummer eingeführt wurden. Umfangreiche Meldepflichten der Banken, z.B. bei Freistellungsaufträgen, der Notare bei Grundstücksgeschäften und gesellschaftsrechtlichen Vorgängen, Mitteilungspflichten der Rundfunkanstalten, die Verdachtsanzeige zur Geldwäsche und vieles mehr wurden eingeführt: Alles kann zentral zur Steueridentifikationsnummer gespeichert werden. Internet, Datensammlungen von Energieversorgern und Versicherungsunternehmen einschließlich Rentenversicherung sind auch ein Baustein. Wer weiß heutzutage noch, wo seine Daten überall kursieren, und wundert sich nicht, von wem er

nach einem Umzug oder einer Meldung an ARD und ZDF alles Post bekommt ...

Die Europäische Union plant für ihren Raum die Vereinheitlichung der „Tax Payer Identification Number“. Die USA haben in der Schweiz bereits die Erhebung und Übermittlung steuerrelevanter Daten von US-Bürgern durchgesetzt, und der „OECD-Standard“, in dem auch Gruppenanfragen enthalten sind, gibt der Bundesregierung und den anderen interessierten Staaten die Rechtfertigung, Druck auf Staaten und Banken, die sich noch auf ein Bankgeheimnis berufen wollen, auszuüben.

Alles, was heute schon in Deutschland über die Steueridentifikationsnummer zentral erfasst ist, wird über kurz oder lang nach unserer Einschätzung zunächst innerhalb der EU und später vielleicht sogar weltweit (OECD-Standard) erfasst sein. Die Staaten, die sich hiergegen jetzt noch wehren, werden irgendwann nicht mehr Außenseiter und der Repression der Staatengemeinschaft ausgesetzt sein wollen. Zuletzt haben dies auch die Auswirkungen des gescheiterten Steuerabkommens mit Deutschland in der Schweiz eindrucksvoll aufgezeigt.

CD-Käufe und Umzugscontainer

Seit 2006 werden anscheinend „sicher“ versteckte Vermögen durch CD-Käufe bedroht. Obwohl die Legalität der Ankäufe umstritten ist, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich die Zulässigkeit bestätigt. Nach der spektakulären Affäre um die LGT-Bank und Klaus Zumwinkel waren u. a. Kunden der Crédit Suisse, der Bank Julius Bär, der UBS, der Bank Coutts, aber 2011 auch aus Luxemburg be-

troffen. Im Februar 2014 erregte eine CD mit großen Vermögen auf Schweizer Konten der israelischen Bank Leumi Aufsehen. Und erst kürzlich wurden im Hamburger Hafen tausende Kontounterlagen, die wohl beim Umzug der Niederlassung einer Schweizer Privatbank von den Cayman-Inlands zur Dateneinlagerung in Genf fehlgeleitet worden waren, vom Zoll beschlagnahmt.

Strafbefreiende Selbstanzeige ab 2015 teurer?

Die Finanzministerkonferenz hat sich in verschiedenen Terminen für eine Verschärfung des Rechts zur strafbefreienden Selbstanzeige ausgesprochen. Zur Diskussion stehen die folgenden wesentlichen Punkte:

1. Der Strafzuschlag von 5 % bei einem Hinterziehungsbetrag pro Einzeltat von mehr als 50.000 € soll erhöht werden auf:

- 10 % bei mehr als 20.000 €;
- 15 % bei mehr als 100.000 €;
- 20 % bei mehr als 1 Million €.

2. Die Strafbefreiung soll davon abhängig gemacht werden, dass die nacherklärende Selbstanzeige in jedem Fall die Steuererklärungen der letzten zehn Jahre berichtigt und dass für den gesamten Zeitraum alle Steuern und alle Hinterziehungszinsen umge-

hend nachentrichtet werden. Bislang galt in normalen Fällen die Berichtigungspflicht nur für fünf Jahre, und es reichte für die Straffreiheit bereits die Zahlung der Steuern ohne Zinsen für diesen Zeitraum aus.

3. Die strafrechtliche Verjährung soll von fünf auf zehn Jahre verlängert werden – während es bei den

meisten anderen Straftaten, z. B. Betrug, Untreue, Diebstahl, bei fünf Jahren verbleibt.

Es scheint starke politische Bestrebungen in der Großen Koalition zu geben, diese Änderungen der Gesetzgebung zum 1.1.2015 wirksam werden zu lassen.

Wie sicher ist das Versteck noch?

Schweiz

Deutschland hat in einem viel beachteten Prozess das bereits abgeschlossene Steuerabkommen mit der Schweiz, das die Bewahrung der Anonymität der „Steuersünder“ bei gleichzeitiger Zahlungspflicht vorsah, platzen lassen; dies, obgleich in Standardfällen die zu leistenden Zahlungen höher als bei einer wirksamen Selbstanzeige gewesen wären. Offenbar war man sich seiner Sache sehr sicher.

Und wirklich: Die weitere Entwicklung hat den Blockierern aus Sicht des deutschen Staates wohl recht gegeben. Die Steuereinnahmen aus Selbstanzeigen und eingeleiteten Strafverfahren sprudeln langfristig.

Die Pflichten der Schweizer Banken aus dem FATCA (Abkommen mit den USA) sowie drohende internationale Isolierung und Schadensersatzklagen haben zur „Weißgeld-Strategie“ der Schweizer Großbanken geführt. Deutsche Inhaber eines nicht deklarierten Kontos, die sich nicht selbst anzeigen, erhalten inzwischen einen Scheck und die Kündigung des Depots. Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, wann die kleinen Banken nachziehen.

Das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz lässt die Gruppenanfrage zu. Die deutschen Finanzämter können mit einer Gruppenanfrage ohne Nennung von Name und Konto eines Verdächtigen allein mit der Information, eine Bank verwalte gemäß bestimmten Hinweisen schwarze Konten deutscher Steuerpflichtiger, die Namen der Kontoinhaber und nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Details zu den Konten ermitteln. Praxiserfahrungen sind noch nicht bekannt. Aber es ist zu vermuten, dass auch hier Druck aufgebaut werden wird, wenn auf deutsche Anfragen die erteilten Auskünfte für die Finanzämter unbefriedigend sind.

Luxemburg

Luxemburg wird im Rahmen des Informationsaustauschs andere EU-Länder vom 1.1.2015 an über

Zinseinkünfte ausländischer Staatsbürger informieren. Das Bankgeheimnis wird sukzessive aufgegeben. Später dürften auch Auskünfte über andere Einkünfte folgen.

Wenn durch die Mitteilung von Zinseinkünften ein verstecktes Vermögen aufgedeckt ist, können die Steuerfahnder ein auf einen Anfangsverdacht einer Steuerstraftat gestütztes Auskunftersuchen stellen. Dann lassen sich gegebenenfalls durch die internationale Amtshilfepflicht des Staates Luxemburg bei konkret benannten Steuerstraftaten auch rückwirkend alle in dem nicht verjährten Zeitraum erzielten Einkünfte aus dem versteckten Vermögen ermitteln.

Österreich

Die Situation in Österreich erinnert an die Schweiz vor zwei Jahren. Das Bankgeheimnis steht auf Druck der OECD zur Disposition und gilt schon jetzt aufgrund des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes nicht mehr für Ausländer bei Anfragen aus deren Heimatstaat.

Der österreichische Finanzminister hat zusätzlich einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des Bankgeheimnisses eingebracht, um Sanktionen der OECD abzuwenden. Mit diesem Gesetz würden die Gruppenanfragen aus Deutschland in jedem Fall zulässig, entsprechend dem im vorigen Abschnitt zur Schweiz beschriebenen und dort per Doppelbesteuerungsabkommen bereits vereinbarten Verfahren.

Noch wehren sich Juristen und Banken gegen diesen Entwurf. Die österreichische Regierung will ihn aber durchsetzen.

Vor zwei Jahren war auch in der Schweiz vor dem Fall des Bankgeheimnisses in seiner traditionellen Form der Aufschrei im Land groß gewesen. In der Schweiz ist seit Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland die

SELBSTANZEIGE?

Gruppenanfrage aber bereits zulässig, und zwar für Daten ab dem 1.1.2013.

Berücksichtigt man die Mitgliedschaft Österreichs in der EU, kann man sich nicht vorstellen, dass der Widerstand gegen das von der Regierung eingebrachte neue Gesetz erfolgreich sein wird.

Singapur und Offshore-Staaten, Tarnfirmen

Mit Abkommen vom Oktober 2012 haben Deutschland und Singapur den Informationsaustausch nach OECD-Standard 2005 vereinbart; bei Anfra-

gen zu allen Steuerarten betreffend Konten von Deutschen ist die Berufung auf das Bankgeheimnis nicht mehr zulässig. EU-weit wird die Ausweitung zunächst der Zinsbesteuerungsmaßnahmen sowie der Informationen über Geldströme auf „Drittländer“ (=Offshore) angestrebt und offen bekannt, dass zu diesem Zweck auch politischer Druck auszuüben sei. In der Schweiz sollen „intermediäre Strukturen“, also etwa Offshore-Trusts, -Limiteds und -Stiftungen im Dienst deutscher Steuerbürger, mit Schweizer Kontoverbindung ins Visier genommen werden.

Unser Angebot an Sie

Wir, die Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare der Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, gewährleisten Ihnen durch unser Büro der Buse Heberer Fromm AG in Zürich und das Mandantenprivileg für verteidigende Rechtsanwälte – Mandantenunterlagen in unserem Gewahrsam dürfen regelmäßig weder kontrolliert noch beschlagnahmt werden – die absolute Diskretion, bis die steuerliche Nacherklärung beim Finanzamt eingereicht ist. Wir beraten Sie über alle Konsequenzen, und keine Information verlässt ohne Ihre Zustimmung unseren geschützten Raum, sonst würden wir uns selbst strafbar machen. Das Ergebnis der Beratung ist offen, obwohl wir Ihnen im Regelfall die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 Abgabenordnung empfehlen werden.

Wenn Sie sich dazu entschließen, erledigen wir alles für Sie, vom Verfassen des Schreibens ans Finanzamt

und Errechnen der zu zahlenden Steuern und Zinsen aus den aufgelisteten nacherklärten Einkünften über die Prüfung der geänderten Steuerbescheide bis zum Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens.

Unser Büro wird von vielen Vermögensberatern ihren Kunden empfohlen, weil wir während des Booms der Selbstanzeigen in den vergangenen Jahren stets für die professionelle, zuverlässige und schnelle Bearbeitung von Hunderten von Selbstanzeigen gestanden haben und bislang – ohne Ausnahme – jede von uns bearbeitete Nacherklärung, auch von großen Vermögen, zur Strafbefreiung geführt hat.

Natürlich helfen wir auch kompetent in Fällen, in denen das versteckte Vermögen bereits vom Finanzamt „entdeckt“ ist, und kennen die Möglichkeiten, das Verfahren möglichst glimpflich abzuschließen.

Autoren dieser Broschüre und Ihre Ansprechpartner:

Michael Banhardt
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht
Buse Heberer Fromm, Berlin
banhardt@buse.de

Alexander Herbert,
Rechtsanwalt
Buse Heberer Fromm, Zürich
herbert@buse.ch

Die Kanzlei

Buse Heberer Fromm ist eine der großen, unabhängigen Anwaltskanzleien in Deutschland. An sechs deutschen Standorten – Berlin, Düsseldorf, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg und München – sowie in acht Repräsentanzen im Ausland – Brüssel, London, Mailand, New York, Palma de Mallorca, Paris, Sydney und Zürich – beraten mehr als 100 Berufsträger nationale und internationale Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschafts- und Steuerrechts. Als mittelstandsorientierte Kanzlei legt **Buse Heberer Fromm** dabei höchsten Wert auf die individuelle Betreuung ihrer Mandanten, persönliche Beratung und Kontinuität der Mandantenbeziehungen.



V.i.S.d.P.: Ernst Brückner, Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte - Steuerberater PartGmbH, Harvestehuder Weg 23, 20149 Hamburg
www.buse.de · www.buseinternational.com